

Stadtmarketing Sundern eG

Entgeltordnung

Präambel

Gemäß § 23 Abs. 2 Buchst. d der Satzung haben der Aufsichtsrat und der Vorstand diese Entgeltordnung errichtet. Sie ist nach gemeinsamer Sitzung des Aufsichtsrates und des Vorstandes geändert worden und in der Generalversammlung am 28.11.2017 mit 27 zu 7 Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen worden.

§ 1 Entgeltpflicht

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Entgelte fristgerecht an die Genossenschaft zu leisten (§12 Buchst. c der Satzung). Die Entgelte sind der Genossenschaft jeweils monatlich im Voraus zur Verfügung zu stellen; tritt ein Mitglied der Genossenschaft während des laufenden Monats bei, so beginnt seine Beitragspflicht – unabhängig von der Zulassung durch die Genossenschaft – mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Beitritt erklärt wird.

§ 2 Lastschriftinzug/Mitwirkungspflicht

Jedes Mitglied hat der Genossenschaft eine schriftliche Lastschriftinzugsermächtigung zu erteilen. Jedes Mitglied hat bei der Ermittlung der Grundlagen zur Bemessung der von ihm zu leistenden Entgelte mitzuwirken; hierzu hat es der Genossenschaft insbesondere die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Entgeltermittlung

(1) Die Entgelte werden von jedem Mitglied erhoben.

(2) Die monatlichen Entgelte ermitteln sich wie folgt:

- | | |
|---|----------|
| a) Mitglieder, die ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 HGB betreiben und deren Betrieb eine umbaute Verkaufsfläche bzw. Produktionsfläche von 600 qm nicht überschreitet, soweit sie nicht den Regelungen des § 3 Abs. 2 S. 1 Buchst. h, i, j unterfallen | |
| in der Kernlage | 56,00 € |
| in der Randlage | 35,00 € |
| in der Umgebungslage | 21,00 € |
| b) Mitglieder, die ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 HGB betreiben und deren Betrieb eine umbaute Verkaufsfläche bzw. Produktionsfläche von 600 qm überschreitet, soweit sie nicht den Regelungen des § 3 Abs. 2 S.1 Buchst. h, i, j unterfallen | 106,00 € |
| c) Mitglieder, die einen Handwerksbetrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 HandwO betreiben, soweit sie nicht den Regelungen des § 3 Abs. 2 S. 1 Buchst. a, b, h, i, j unterfallen | 21,00 € |

| | |
|---|----------|
| d) Mitglieder, die einen freien Beruf betreiben | 21,00 € |
| e) Mitglieder, die Bankgeschäfte im Sinne des § a Abs. 1 S. 2 KWG betreiben | 320,00 € |
| f) Mitglieder, die Versicherungsvertreter im Sinne des § 92 Abs. 1 HGB oder Bausparkassenvertreter im Sinne des § 92 Abs. 5 HGB sind | 35,00 € |
| g) Mitglieder, die Handelsvertreter im Sinne des § 94 Abs. 1 S. 1 HGB sind | 21,00 € |
| h) Mitglieder, die ein Gaststättengewerbe im Sinne des § 1 Abs. 1 GaststättenG betreiben, soweit sie nicht der Regelung des § 3 Abs. 2 S 1 Buchst. j unterfallen oder sich nicht nach der Regelung des § 3 Abs. 2 S. 1 Buchst. i ein höheres Entgelt ergibt | |
| bis zu 16 Betten | 21,00 € |
| bis zu 26 Betten | 35,00 € |
| bis zu 46 Betten | 56,00 € |
| ab 47 Betten | 106,00 € |
| i) Mitglieder, die ein Gaststättengewerbe im Sinne des § 1 Abs. 1 GaststättenG betreiben, soweit sie nicht der Regelung des § 3 Abs. 2 S. 1 Buchst. j unterfallen oder sich nicht nach der Regelung des § 3 Abs. 2 S 1 Buchst. h ein höheres Entgelt ergibt | |
| bis zu 240 Stühlen | 21,00 € |
| bis zu 390 Stühlen | 35,00 € |
| bis zu 690 Stühlen | 56,00 € |
| ab 691 Stühlen | 106,00 € |
| j) Mitglieder, die ein Gaststättengewerbe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 GaststättenG mit bis zu 9 Betten betreiben, ohne einen Schank- oder Speiseraum zu unterhalten, der jedermann unabhängig von einer Beherbergung zugänglich ist | 11,00 € |
| k) Mitglieder, die einen Campingplatz betreiben | |
| bei einem Campingplatz | 56,00 € |
| bei mehr als einem Campingplatz | 106,00 € |
| l) Mitglieder als Privatperson | 11,00 € |
| m) Mitglieder, die den Regelungen des § 3 Abs. 2 S.1 Buchst. a – l nicht unterfallen | 21,00 € |

Betreibt ein Mitglied mehrere Betriebe, ermittelt sich das monatliche Entgelt nach dem Betrieb, für den das höchste Entgelt zu leisten ist.

(3) Die Kernlage wird durch alle Betriebe bestimmt, die in dem anliegenden Kartenausschnitt in dem in roter Farbe umgrenzten Gebiet liegen.

Die Randlage wird durch alle Betriebe bestimmt, die in dem anliegenden Kartenausschnitt in dem in blauer Farbe umgrenzten Gebiet liegen; zur Randlage zählen Betriebe, die in der Kernlage gelegen sind, nicht.

Die Umgebungslage wird durch alle Betriebe bestimmt, die weder zur Kernlage noch zur Randlage zählen.

(4) Auf die Entgelte hat jedes Mitglied die jeweils gültige Mehrwertsteuer zu entrichten

§ 4 Rechnung

Die Genossenschaft erteilt jedem Mitglied eine Rechnung über die Entgelte. In dieser wird der jeweilige Mehrwertsteueranteil gesondert ausgewiesen.

§ 5 Ausnahmeregelung

Der Vorstand ist im Einzelfall und nach billigem Ermessen berechtigt, durch Beschluss von den Regelungen des § 3 Abs. 2 abweichende Entgelte zu erheben. Der Beschluss kann nur einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden; bei der Beschlussfassung nicht anwesende Vorstandsmitglieder müssen dem Beschluss zustimmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese geänderte Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Sundern, 28.11.2017